



Kreis Segeberg Die Landrätin

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Siehe Verteiler

Feuerwehrwesen, Zivil- u. Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Vogt

Zimmer: 16 Haus: B

Telefon: 04551/951-426

Telefax: 04551/12 68

E-Mail: stefanie.vogt@kreis-se.de

Az.: 38.00/1822-4502/Vo
(bitte stets angeben)

Datum: 7. Juli 2010

Mitwirkung im Katastrophenschutz unter Freistellung vom Wehrdienst gem. § 13 a Wehrpflichtgesetz/ § 14 Zivildienstgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit ist es vermehrt zu Problemen bei der Behandlung von freigestellten Helfern gekommen (z.B. seit über einem Jahr an keinem Dienst teilgenommen, längere berufliche Tätigkeiten im Ausland ohne Genehmigung des Kreises).

Ich nehme dies zum Anlass, um grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit freigestellten Helfern zu geben:

- 1) Voraussetzung für die Freistellung vom Wehrdienst/Zivildienst ist die Zugehörigkeit zu einer Katastrophenhilfeleistungsorganisation, die tatsächliche Verfügbarkeit für den Katastrophenschutz und die regelmäßige aktive Teilnahme an den angesetzten Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen. D.h. ungediente Wehrpflichtige, die beruflich bedingt häufige Ortswechsel durchführen müssen und somit von ihrem ständigen Wohnsitz abwesend sind, können nicht jederzeit für den Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung stehen bzw. auch nicht regelmäßig an den Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen (Typische Berufsgruppen hierfür sind Montagearbeiter, Handelsvertreter und Studenten). Hier muss im Einzelfall vorher geprüft werden, ob eine Freistellung überhaupt möglich ist.
- 2) Sonderurlaub ist die über den jährlichen Erholungsurlaub (in Verbindung mit dem Erholungsurlaub beim Arbeitgeber zu nehmen) hinausgehende, vom Kreis Segeberg zu genehmigende Befreiung von der Mitwirkung aus besonderen, in der Person der freigestellten Einsatzkraft liegenden Gründen. Dieser wird unter Fortdauer der Freistellung und grundsätzlicher Verlängerung der gesetzlichen Mindestverpflichtungszeit, soweit der Urlaub bislang sechs Monate überschreitet, gewährt.



Der Sonderurlaub ist durch den freigestellten Helfer rechtzeitig und schriftlich über die jeweilige Organisation unter Angabe der persönlichen Gründe zu beantragen. Die Organisation erhält dadurch die Möglichkeit zu diesem Antrag Stellung zu nehmen. Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn die freigestellte Einsatzkraft mindestens zwei Jahre der Verpflichtungszeit im Zivil- und Katastrophenschutz mitgewirkt hat und seine Grundausbildung abgeschlossen hat.

Anerkannte Gründe für einen Sonderurlaub sind

- die für berufliche Aus- und Fortbildung vorgeschriebene Examina oder Prüfungen,
- die in der Aus- und Fortbildung vorgeschriebene vorübergehende Auslandsaufenthalte,
- zeitlich geschlossene Vorbereitungskurse für Examina und Prüfungen (Nachweis erforderlich, dass bei weiterer Mitwirkung entweder der Erfolg der Aus- und Fortbildung in Frage gestellt sein könnte oder die gleichzeitige Mitwirkung eine besondere Härte darstellt),
- beruflich bedingte vorübergehende Auslandsaufenthalte (ansonsten Gefährdung des Arbeitsplatzes) und
- die vorübergehende Verlegung des Studienplatzes oder der Aus- und Fortbildungsstätte ins Ausland (auch hier ist ein Nachweis erforderlich, z.B. Studienbescheinigung).

Bei längeren Unterbrechungszeiten an einem auswärtigen Aufenthaltsort (Inland) wird geprüft, ob der Helfer ggf. dort in einer Organisation mitwirken kann.

Für einzelne Dienste kann durch die Organisation eine Befreiung erteilt werden. Auch diese muss rechtzeitig und unter Angabe von Gründen durch den Helfer beantragt werden.

- 3) Die unregelmäßige Teilnahme an den angesetzten Dienst- und Ausbildungsveranstaltungen kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens und/oder die Rückmeldung an das Kreiswehrrersatzamt/Bundesamt f.d. Zivildienst zur Folge haben. Es ist daher notwendig, bei den freigestellten Helfern die Anwesenheiten zu protokollieren und mich bei auftretenden Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu informieren, damit ich entsprechende Maßnahmen einleiten kann (die weitere Vorgehensweise werde ich mit Ihnen besprechen). Grundsätzlich sollten aber zuerst seitens der Organisationen Schritte unternommen werden, um eine Veränderung zu erreichen (z.B. persönliches Gespräch, Abmahnung).
- 4) Bei Personen, die bei Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung bereits einen Einberufungsbescheid oder eine Anhörung zu einem Einberufungstermin bekommen haben, ist die Wahrscheinlichkeit, eine Zustimmung durch das Kreiswehrrersatzamt/Bundesamt f.d. Zivildienst zu erhalten, sehr gering. Hierauf sollten die Personen durch die Organisation hingewiesen werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
gez. Vogt

Verteiler:

Kreisfeuerwehrverband
Hamburger Str. 117
23795 Bad Segeberg

DRK
Kreisverband
Kurhausstr. 57
23795 Bad Segeberg

ASB
z.Hd. Herrn Gaedicke
Feldkamp 2
23812 Wahlstedt

KBA
z.Hd. Herrn Vollmer u.
Herrn Heggblum
Ohechaussee 169
22848 Norderstedt